

Merkblatt für Lehrkräfte, Schulleitungen und Anstellungsbehörden der Volksschule und der Sekundarstufe II zum Thema: Sonderrente bei Auflösung des Anstellungsverhältnisses in Folge einer Reorganisation

Rechtliche Grundlagen

- Art. 10a bis 10d des Gesetzes vom 20. Januar 1993 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG; BSG 430.250)
- Art. 12 bis 25 der Verordnung vom 28. März 2007 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV; BSG 430.251.0)
- Art. 10 der Direktionsverordnung vom 15. Juni 2007 (LADV; BSG 430.251.1)
- Art. 30 bis 36 des Personalgesetzes vom 16. September 2004 (PG; BSG 153.01)
- Art. 12, 13, 15, 16 und 17 der Stellenvermittlungsverordnung vom 20. April 2005 (StvV; BSG 153.011.2)

Voraussetzungen für eine Sonderrente

- Lehrkräfte und Schulleitungen haben Anspruch auf eine Sonderrente nach Artikel 10c LAG, sofern ein massgebender Teil der Anstellung infolge einer durch den Kanton oder die zuständige Gemeinde veranlasste Reorganisation ohne ihr eigenes Verschulden wegfällt und die betroffene Person nicht in zumutbarem Rahmen beim Kanton oder einem anderen Arbeitgeber weiterbeschäftigt werden kann (vgl. Art. 10a LAG). Eine Reorganisation im Sinne von Artikel 10a Absatz 1 LAG liegt vor, wenn die Organisationsstruktur einer oder mehrerer Schulen wesentlich geändert wird (vgl. Art. 14 LAV).
- Eine Lehrkraft gilt als von einer Reorganisation betroffen, wenn sie unbefristet angestellt ist und sie infolge der Reorganisation mindestens 12,5 Beschäftigungsgradprozente verliert. Bei einer Anstellung mit einer Bandbreite gilt der durchschnittlich entschädigte Beschäftigungsgrad während der vorausgegangenen zwei Jahre. Verfügt eine Lehrkraft über mehrere Teilanstellungen im Geltungsbereich der Reorganisation, werden die an den verschiedenen Teilanstellungen erfolgenden Reduktionen des entschädigten Beschäftigungsgrads zusammengezählt (vgl. Art. 15 LAV). Die betroffenen Personen müssen sich aktiv um eine neue zumutbare Stelle bemühen und ihre Mitwirkungspflicht erfüllt haben (vgl. Art. 23 LAV).
- Anspruch auf eine Sonderrente besteht im Falle einer unverschuldeten Entlassung, wenn die
 - versicherte Person zum Zeitpunkt der Auflösung des Anstellungsverhältnisses das 56. Altersjahr vollendet hat und
 - länger als 16 Jahre im Schuldienst des Kantons beschäftigt gewesen ist (vgl. Art. 10c Abs. 1 LAG).
- Voraussetzung für die Ausrichtung einer Sonderrente ist die Feststellung der unverschuldeten Entlassung der Erziehungsdirektion im Einvernehmen mit der Finanzdirektion (vgl. Art. 10c Abs. 3 LAG in Verbindung mit Art. 35 PG). Dafür wird eine sogenannte vorsorgerechtliche Verschuldensfeststellung erstellt. Diese stellt eine Parteierklärung dar. (Hinweis: *Im Bereich der Sonderrenten kann die zuständige Behörde keine Verfügung erlassen, da es an einer entsprechenden Verfügungskompetenz fehlt. Gemäss konstanter Rechtsprechung des Verwaltungsge-*



richts handelt es sich bei dieser Mitteilung um eine reine Parteierklärung.)

- Ist die verspätete Meldung der Anstellungsbehörde wesentliche Ursache dafür, dass die Vermittlung einer zumutbaren Stelle nicht möglich war, kann die Erziehungsdirektion den Träger der Schule dazu verpflichten, die Kosten einer allfälligen Sonderrente oder Abgangsentschädigung ganz oder teilweise zu übernehmen.

Übernahme einer Teilanstellung

Im Falle einer Anspruchsberechtigung für eine Sonderrente ist in jedem Fall zu prüfen, ob im Sinne einer Schadensminderung eine Teilanstellung behalten bzw. übernommen und somit eine Teilsonderrente ausgerichtet werden kann.

AHV-Beiträge bei Erhalt einer Sonderrente

Auf der Sonderrente werden keine AHV-Beiträge bezahlt. Unter Umständen ist es jedoch beim Bezug einer Sonderrente notwendig, einen AHV-Beitrag als nichterwerbstätige Person zu leisten, um später eine ungekürzte AHV-Rente zu erhalten. Die betroffenen Personen müssen sich selber an die AHV-Ausgleichskasse wenden, welche über die Höhe und die Dauer dieser Beitragspflicht informiert.

Guthaben auf der Individuelle Pensensbuchhaltung (IPB)

Wird die Anstellung einer betroffenen Person infolge einer Reorganisation nur teilweise reduziert (verliert sie mindestens 12,5 Beschäftigungsgradprozente) und verbleibt die betroffene Person in dieser Anstellung, wird geprüft, ob möglicherweise ein Anspruch auf eine Teilabgangsentschädigung oder Teilsonderrente besteht. Trifft dies zu, ist mit allfällig vorhandenem IPB-Guthaben folgendermassen umzugehen:

1. Grundsatz (Variante 1): Das IPB-Guthaben wird zum Zeitpunkt der Reorganisation vollumfänglich saldiert, auch wenn eine Teilanstellung weitergeführt wird. Art. 43 Abs. 5 LAV kommt zur Anwendung. Die Teilabgangsentschädigung oder Teilsonderrente wird ab dem Zeitpunkt der teilweisen Reduktion der Anstellung infolge der Reorganisation ausgerichtet.
2. Ausnahme (Variante 2): Im Einzelfall kann das IPB-Guthaben zur Aufrechterhaltung des bisherigen Beschäftigungsgrades eingesetzt werden (d. h. mit dem IPB-Guthaben wird der gleiche Beschäftigungsgrad wie vor der Reorganisation beibehalten). Die Teilabgangsentschädigung oder Teilsonderrente wird erst ausgerichtet, wenn das IPB-Guthaben abgebaut ist.

Ob Variante 1 oder 2 angewandt wird, vereinbart die betroffene Person vor der teilweisen Auflösung des Anstellungsverhältnisses schriftlich mit der Anstellungsbehörde bzw. Schulleitung. Der Fachbereich Personalmanagement für Lehrpersonen des Generalsekretariats informiert dabei auf Anfrage hin über die Auswirkungen der Varianten 1 und 2 in Zusammenhang mit der Ausrichtung von Teilabgangsentschädigungen und Teilsonderrenten. Er ist in der Folge durch Anstellungsbehörde bzw. Schulleitung über die gewählte Variante zu informieren.

Während des Bezugs einer allfälligen Teilabgangsentschädigung oder Teilsonderrente in Folge der Reorganisation darf keine neue IPB mehr geöffnet werden. Dies gilt auch für die Äufnung der Altersentlastung gemäss Art. 48 Abs. 2 LAV.

Prozess bei Ausrichtung einer Sonderrente

1. **durch die Erziehungsdirektion:** Erstellung der vorsorgerechtlichen Verschuldensfeststellung z. H. der Finanzdirektion (betreffend weitere Ausführungen zur vorsorgerechtlichen Verschuldensfeststellung, vgl. Merkblatt für Lehrkräfte, Schulleitungen und Anstellungsbehörden der Volksschule und Merkblatt für Lehrkräfte und Anstellungsbehörden der Sekundarstufe II und der höheren Fachschulen zum Thema: Auflösung des Anstellungsverhältnisses in Folge einer Reorganisation).
2. **durch die Erziehungsdirektion:** Sofern Zustimmung der Finanzdirektion, Zustellung einer Parteierklärung über die Eröffnung der Sonderrente an die betroffene Person. Die Pensionskasse erhält eine Kopie der Parteierklärung, mit dem Auftrag zur Eröffnung der Sonderrente.
3. **durch die Pensionskasse:** Monatliche Auszahlung der Sonderrente.
4. **durch die Erziehungsdirektion bei Bezug einer vollen Sonderrente:** Abschluss schreiben an die betroffene Person.
5. **durch die Erziehungsdirektion bei Bezug einer Teilsonderrente:** regelmässige Kontaktaufnahme mit der betroffenen Lehrkraft zur Standortbestimmung. Ab-

schlusschreiben erfolgt, wenn die Teilsonderrente der Lehrperson entfällt.

Fragen?

Bei Fragen zu Sonderrenten wenden Sie sich an den Fachbereich Personalmanagement für Lehrpersonen des Generalsekretariats der Erziehungsdirektion (Tel. 031 633 83 28).

Ergänzende Informationen

- Merkblatt für Lehrkräfte, Schulleitungen und Anstellungsbehörden der Volksschule zum Thema: Auflösung des Anstellungsverhältnisses in Folge einer Reorganisation
 - Merkblatt für Lehrkräfte und Anstellungsbehörden der Sekundarstufe II und der höheren Fachschulen zum Thema: Auflösung des Anstellungsverhältnisses in Folge einer Reorganisation
 - Merkblatt für Lehrkräfte und Anstellungsbehörden zum Thema: Abgangsentschädigung
-